

Eine Information der SV Lebensversicherung AG für ihre Versicherten:

Mit diesem Merkblatt überlassen wir Ihnen wichtige Informationen zur Bestimmung Ihres im Vertrag hinterlegten Todesfallbezugsrechts. Wir bitten Sie, sich die Informationen sorgfältig durchzulesen und bei der Festlegung/Änderung Ihres Todesfallbezugsrechts zu berücksichtigen.

Allgemeines: Um die Abwicklung im Leistungsfall möglichst unkompliziert zu gestalten, empfehlen wir immer die Festlegung eines namentlich benannten Bezugsberechtigten.

1. Wirksamwerden der Änderung: Die Bezugsrechtsänderung, bzw. die Änderung der Rechtsnachfolge wird entweder zu dem gewünschten Änderungstermin in der Zukunft oder per sofort zum Posteingangsdatum bei uns wirksam.

2. Angabe von Daten: Wir benötigen zwingend den vollständigen Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum des Bezugsberechtigten. Damit uns im Leistungsfall eine schnelle Abwicklung möglich ist, bitten wir daneben auch dessen Anschrift bekannt zu geben.

3. Bezugsrecht im Todesfall: Bitte beachten Sie, dass sich das Todesfallbezugsrecht immer auf das Versterben der versicherten Person bezieht. Diese kann abweichend vom Versicherungsnehmer sein.

4. Vereinbarung Rangfolge/ prozentuale Aufteilung: Gerne können Sie auch mehrere Personen als Bezugsberechtigte angeben. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind alle Bezugsberechtigten zu gleichen Teilen begünstigt.

Im Fall der Festlegung einer Rangfolge, erhalten alle nachfolgenden Bezugsberechtigten nur dann eine Leistung, wenn die vorrangig begünstigte Person bereits verstorben ist.

Bitte listen Sie für diese Variante die Namen der Bezugsberechtigten nach Rang auf und vermerken neben den Namen die entsprechende Nummer in der Rangfolge.

Bei einer prozentual aufgeteilten Begünstigung erhält jeder der angegebenen Bezugsberechtigten den entsprechenden Anteil der Leistung. Bitte vermerken Sie für diese Variante den prozentualen Anteil hinter dem Namen des zugehörigen Bezugsberechtigten.

5. Die Erben als Bezugsberechtigte einsetzen: Die Begünstigten erhalten die Versicherungsleistung auch, wenn sie die Erbschaft ausschlagen, im Verhältnis Ihrer Erbteile. Bezugsberechtigt sind alle Erben, die zur Zeit des Todes vorhanden waren (§ 160 Abs. 2 Satz 1 VVG). Wer Erbe ist, bestimmt sich nach den erbrechtlichen Vorschriften. Ist ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden, sind die testamentarischen Erben bezugsberechtigt, ansonsten die gesetzlichen Erben.

Da bei der Bezugsrechtsgestaltung "die Erben" im Leistungsfall einige Unterlagen zur Ermittlung der Erben erforderlich sind und dies für die Erben mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, bitten wir Sie sich bereits bei Antragsstellung für ein namentliches Bezugsrecht zu entscheiden. Auch ist bei einer aufwendigen Erbermittlung in der Regel keine schnelle Auszahlung im Leistungsfall möglich, sodass mit Verzögerungen zu rechnen ist. Sollten Sie dennoch das Bezugsrecht "die Erben" wählen, sehen Sie bitte von Zusätzen bei der Bezugsrechtsfestlegung wie "**die testamentarischen**" oder "**die gesetzlichen**" Erben ab, da vor allem bei diesen Bezugsrechtsgestaltungen erhebliche Ermittlungsschwierigkeiten auftreten können.

6. Bezugsrecht "deren dann in gültiger Ehe lebender Ehegatte"

Bezugsberechtigt ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner. Geschiedene Ehepartner sind nicht bezugsberechtigt. Bei einer Scheidung fällt die Versicherungsleistung daher in den Nachlass, sofern keine Wiederheirat erfolgt ist und das Bezugsrecht nicht neu festgelegt wurde.

Bei der Bezeichnung "Ehegatten" - mit oder ohne Namensnennung - als Bezugsberechtigter, ist das Bezugsrecht dagegen nicht ohne weiteres auflösend bedingt durch eine Scheidung der Ehe vor Eintritt des Versicherungsfalles. Ob in diesem Fall der Ehepartner bei Antragsstellung oder ein ggfs. hiervon abweichender Ehepartner zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bezugsberechtigt ist, muss im Leistungsfall zunächst ermittelt werden.

7. Bezugsrecht "deren Eltern, nach Heirat deren dann in gültiger Ehe lebender Ehegatte"

Das Bezugsrecht der Eltern ist auflösend bedingt durch die Heirat des Versicherungsnehmers. Bei Scheidung oder Tod des Ehegatten lebt das Bezugsrecht der Eltern, soweit dies nicht ausdrücklich bestimmt wurde, nicht wieder auf.

8. Vollmacht über den Tod hinaus: Bitte beachten Sie, dass wir auch bei einer hinterlegten Vollmacht über Ihren Tod hinaus für die Auszahlung einer Versicherungsleistung ohne ein gültiges Todesfallbezugsrecht einen Erbschein benötigen. Bitte denken Sie daher daran bei Bedarf Ihr Todesfallbezugsrecht zu aktualisieren.

9. Unterschriften: Wir benötigen die Unterschrift des Versicherungsnehmers. Ist dieser minderjährig, ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Einverständnis der versicherten Person: Sind der Versicherungsnehmer und die versicherte Person nicht identisch, sind jegliche Änderungen des Bezugsrechts im Todesfall nur mit der Zustimmung der versicherten Person möglich. Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt der Änderung minderjährig, ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.